ABH Warl der Wechste / von Wattes Wnaden Arwöhlter Kömischer Kanser / zu allen Seiten

Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien 2c. König / Ers. Herzogzu Desterzeich / Herzogzu Burgund / Braband / Mayland / Steper / Karnten / Crain / und Würtemberg / Graf zu Habe fpurg/ Blandern/ Eprol/ Gorg und Gradifca 2c. Entbieten R. allen und jeden Unferen nachgesetten Obrigfeiten/ Beiff-und Weltlichen Land. Gericht. und Burgfride Innhabern/ wie auch Grund. Dbrigfeiten/ Beamten/ Bermaltern/ und sonften allen Unferen Unterthanen insgemein in allen Unseren 3. De. Landen Unfer Gnad und alles Gutes; und geben euch hiemit gnabigft zu vernehmen / bag ob zwar hiebevorn zum oftern unter Unfere Dochgeehrteften Deren Watters Dajeftat und Liebe Den Dochfeeligfter Gedachtnuß / unterm 18. April und 1. Novembris 1675. bann 23. April 1676. wie auch Den 12. November 1697. nicht weniger von feiner Majestat und Liebben Unserem Pochgeehrten Deren Brubern Den 12. Januarij 1709. wie auch von Uns felbsten unterm 25. Augusti 1717. wegen ganglicher Abstell . und Dintertreibung beren gu Dambaffter Schmalerung Unserer Lands. Burftl. Cammer. Gefählen / sonderbar in Unseren Landen Steper/ Rarnten / und Erain / bermahlen hauffig / und gleichsam ungeschenht in Schwung gehender Galp. Wieb. Lobacound andern Contrabanden / gant ernftliche Generalien ausgangen / und publiciret worden feynd / und bierdurch obgedachten Unferen nachgefesten Dbrigkeiten / Land. Gericht : und Burgfrids Inhabern / auch Brund. Dbrigfeiten die wurdliche Dandbiet, und Bulfleiftung wiber gemelte Contrabandirer ben Bermeibung ber in obbemelten Generalien außgesetten Pon und Straffen / wie auch deffenthalben angetrobeten unverschonten Dof. Cammer, Procuratorifchen Convention, und Actionirung / in panam Generalisem ( Daben Bir es nochmalen allerdings verbleiben laffen) gang ernftlich gebotten worden ift / fo muffen Wir Doch abermalen bochft-mißfallig vernehmen / baß von erwehnten bochfchablichen Contrabandiren und Werfchwargung Unferer Mauthe and Aufschlags. Gefahlen nicht allein nicht abgelaffen werde / fondern zu Weracht. und Generalien nur bauffiger überhand nehmen/ das Dale lingerund Hallftatter. Galy/ Bieb/ Betraid/ Tobact und andere Contraband ungescheubt mehr als jemabls sowol über dem Abbeg der Rambsau und andern Orten strafficen herein practieret / als auch von denen Dafelbstigen / und anderen umligenden Derafcafts. Unterthanen erfagten Contrabandirern verbottener Unterschlaipf gegeben / und bergleichen Unrecht und Berbrechen Don benen Jurisdicenten und Dbrigfeiten nicht nur allein unter Der Dand verstattet / fondern ihnen baben auch mehr Sous als Dinbernuß gegeben wird / woraus bann erfolgt/ baß zu Unseren sebr merclichen Entgelt und Præjudiz nicht allein die Wenigsten / ja fast kein Contraband mehr eineund zur Justification gebracht / noch die Ubertretter zu Abschröckung anderer dergleichen in die ges buhrende Bestraffung gezogen / sondern nur desto mehr zu hochschaldlicher Fortsetzung solches ihres bereits angewohnten strafmassigen Contraband-Frevels angefrischt und gestärchet werden / als so zwar / daß/ weilen ste sich auf den Schutz und Assisten berlassen / bieselbe mit deme nicht vergnügt sepnd / daß sie selbsten dem stätten Contrabandiren obligen / sondern noch anderen ihres gleichen biergu Unterfcblaipf geben / benenfelben burchbelffen / fich zu bem Ende gufammen rotiren / und Unferen Umterfcblaipf geben / benenfelben Durchbelffen / fich zu bem Ende gufammen rotiren / und Unferen Umterfcblaipf geben / benenfelben burchbelffen / fich zu bem Ende gufammen rotiren / und Unferen Umterfcblaipf geben / benenfelben burchbelffen / fich zu bem trutig und gewaltig jur Bobreauch wol jezumetien auf Leib und Leben gufenen; wann Bir aber fotbauer eineund anberfeits erzeigenber ungimlicher / auch zu Unferen bochften Nachtheil / und Shaben gereichender Biberfeglichfeit beren an frifcher That betrettenben / ober bernach über eine Beit in Die Erfahrenheit bringenden Contrabandirifchen Unterthanen ferners zu zusehen feines Beegs gedacht feynd / fondern auf alle Beiß haben wollen / baß sowol die vorige / und sonderbar bas von 12. Novembris 1697. 12. Januarii 1709. und 25. Augusti 1717. publicirte Patent / als auch difes Unfer gegenwartig verschafftes fo ernitlich / als gemeffen widerhollendes General, welche allein zu billichmäffiger Danbhabung Unferer Lands Rurftlichen Cammer Gefählen / und Regalien / nicht weniger auch zu gebubrender ernftlicher Bestraffung ber freventlichen Ubertretteren gemeint / und angeseben sepnd / ohne geringster Widerse Biderse Blidteit gehorsambst wurdlich volle Jogen / und mithin folder Unferen Cammer. Beefen verderblich zufugenden Ubel dermableins mit mehreren und rechtschaffenen Ernft frandhafftig gesteuret werbe; Als haben Wir zu eines jeden Radricht / Damit fic teiner mit der Unwiffenheit entschuldigen tonne/ sondern fich por Schaden zu buten wiffen werde / vor nothwendig zu fenn errachtet / Die ofters bemelte vormals von Uns feren Dochgeehrteften Derren Borfahreren milbefter Gebachtnuß ergangene ernftliche Generalien nicht nur zu erfrifden fondern auch noch mehrer zu verschärffen; Gebieten bemnach all-und jeden Beifteund Weltlichen Dbrigfeiten / Landgerichts und Burgfrids. Inhabern/ wie auch Grundi Dbrigfeiten nachmablen fo gemeffen / als ernstlich / daß fie fowol beme / was in benen bitsfalls fon vorbin unter obbemelten Datis, und fonften publicirten Generalien flatuirt worden / als auch jenem / was Wir hiemit anfonderlich gang ernftlich befehlen / ben gehorfamften Wollzug leiftens einfolglich all die bep ihren Unterthanen: ober anderen ihrer Jurisdiction unterworffenen Orten fich aufhaltend : verdachtige Contrabandirer / und derer Unterschlaifgeber alfogleich abschaffent die booft-fcabliche Contrabanden nachbrudlichen zu verhuten / und abzustellen suchen / wie auch benen Unserigen Mauth. Beamten / auch Uberreutern in Nachstell und Betrett, und Anhaltung mehr befagt/ fonderlich der fluchtigen / und jusammen rotirenden Contrabandivern mit aller nothigen Dulff / und genugsammen Afffienz gant unbedenctlich stracks an die Dand steben / und die in Contraband wurdlich betretten / ober bernach erfragte / und verfundschafte Personen alsogleich auf Unserer Cammerale Beamten Begebren innerhalb brep ober acht Tagen ohne aller Ente Couldigung / Contradiction, und Exception, Die immer Ramen haben mag / por Unfere Cammeral Beamte fo gewiß ftellen / als in widrigen Diefelbe ju Erlegung taufend Ducaten in Gold / ers Ber Bermurdung nach / und ba es zum andermahl beschen murde / zu toppelter Erlegung erft.benennter Straf / nebst respediod Berlurft ihrer Land. Bericht / Burgfrid / und Grund. Dbrig. eitlichen Gerechtigkeiten angehalten / auch zu folchem Ende wider felbe vor Unferer 3. De. Regierung und Dof. Cammer durch Unfern Landsfürstl. Cammer . Procuratorn ad panam Generalium, Begen die Contrabaudirer aber alfo procedirt merden folle / daß denenselben auf das erfte Berbrechen/ ba ein oder der andere / wer der auch sepe / Die schuldige Mauth und Aufschlag von Saly/ Ges traidt/ Wieh / Tobact/ oder was Gorten/ und was es immer fene/ nicht abrichten / sondern folde Gebuhr verweigeren / oder sonft davon gefährlicher Weiß etwas verhalten/ verfchweis Ben/ und nicht anzeigen / Difes bingegen entweder alfobald ; ober in das tunftig erfahren wurde/ nicht allein die verhaltene Baar unwidersprechlich confisert; und zu Unseren Danden eingezos Ben/ober/im Fall folde nicht mehr verhanden/ davor der Werth unfehlbarlich erlegt/ und eingefordert : fondern auch ben widerholten Werbrechen gegen denen Ubertretteren (anderen gum Exeme pel) nach beschaffenheit der Sachen / und sich befindenden beschwerenden Umftanden mit wurdlicher Incareerirung / Berschickung auf die Galeeren Leib. und Guts. Straf nach Erfandtnuß Une ferer 3. De. Regierung/ und Dof. Camer unverschont verfahre, und hiernachft auch an Unfere Mauth. Beamtel und Uberreuter Der lautere Befehl ertheilt werden folle / Daß/ was fich bergleichen Contrabandirer eigens Bleiß zusamen rotteten/ die man auf frischer That antreffete/ bise aber sich mit dem Contraband nicht aufhalten/ noch die Contrabans-Effetti zuruck lassen / sondern sich mit ges affneter ober anderer gewalthatige Dand Unferen Beamte/und Uberreuteren gur Gegenwehr feten wolte/unter diefelbe unverschont Beuer gegeben werde; auf daß fich aber niemand bifes Unfere berfdarften Gebotts mit der Unwiffenheit entschuldige moge/so ift traft berabgelangter Dof. Verordnung von 28. Junit ersthin Unser nachmalig so gnabigst als ernstlicher Befehl hiemit/daß difes Datent nicht allein in allen Stadt und Marcten / Land Bericht/ und Burgfriben in allen Unseren J. De. Landen alsobald publicirt/ sonder auch alle Jahr zur Kirchweichs Zeit in denen Stadt. And Marcten/ wie auch auf dem Land nach vollendem Gottes Diensten extra Ecclesiam an gehörigen Orten durch offentlichen Trommel. Schlag zu allseitiger Nachricht verruffen/ und abgeleffen berden folle. Wornach fich Jebermaniglich zu richten, in ein- und andern ben fouldigen Geborfam zu leiften / und mithin fich vor Schaben zu hutten wiffen wird. Dann an deme Beschiht Une Brallergnadigster Will und Meinung. Geben in Unserer Haupt. Stadt Grat ben 5. Julii 1729.

Johann Joseph Graf von und zu Wildenstein / Statthalter. Earl Joseph Nainer/ Edler von Hohenrain/ Eankler-Amts-Berwalter.

(L.S.)

Commissio Sacræ Cælareæ & Cathol.

Majestatis in Consilio.

Johann Joseph Graf von Steinpeiß.

Johann Joseph von Högen.

mentioned as a real few Marks and the Marks Admir Vice Account THE PARTY NAMED TO STATE OF THE PARTY OF THE A TOTAL PROPERTY OF THE CONTROL OF T are that have been appreciated and seeming and love are at his more an and draw more The state of the s and the large and large to the control of the large to th all Q survivarior descriptions and an analysis of the second seco marte to the contract of the c colonians to a large and the second of the s quant allege and the proof of the to the proof of the contract and the the fit indicate and the first the first the production of the first than the first the Timboll Spiritors of the Spirits of the commission of the political commission of the Cont ) which the remark is restricted to Arrive open the participant of the production of the section of the se allow this them it the property and the second that the second the second that the property is the second that printed and the state of the control Last now all account a finite of the state of the state of the state of the same indicates of the to the first the course of the light to the first of the first and the second of the first of the first of the elicinate sound at some transfer for the best of the late of the l and the antilities as the second of the last the property of the design to a second of the second of manufacture. Dem. Anna Committee of the property of the proper Care 1,2 del conce per con attacto està motocca e con esse la mortane con esta con la conand a self-control of the control of de afficient de completation de la completation de the second of the second second began to be a second and the second seco edular respectacion y obsessione con companied by the contraction of the contraction of the contraction of the the administration where the contraction of the section of the sec world at the cold wyners, at patt a short enter the charter of an artist of the cold and a the and summer the design of the section months and the state of the new and the state with the second of the principal of the principal of the second of t and then the country and a first or it were not believe in the function block of the country of to the little of the condition of the co pulled and design the real resignant was taking a first dependent and share some new case and the first state of the second adding to the property of the description of the second state of the sec Aorte Washelm Danie Carlo to A A Special Control of the · 到19年的第三年的特别 安全的原本11年的表示。 一部。这种政策特征